

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879**

278 (25.11.1879)

# Beilage zu Nr. 278 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 25. November 1870.

## Frankreich.

Paris, 21. Nov. Hr. John Lemoine schreibt im „Journal des Débats“:

Wir haben die verschiedenen Phasen des in Belgien um die Schulfrage entbrannten Kampfes aufmerksam verfolgt, weil die Kirche, das muß man ihr schon lassen, überall dieselbe bleibt und wir also an dem Verhalten des belgischen Episkopats erkennen können, was wir unter ähnlichen Umständen von dem französischen Episkopat zu erwarten hätten. Aus diesem Grunde hat das Episkopat, welches der Chef des belgischen Kabinetts über seine Unterhandlungen mit der römischen Kurie gegeben hat, für uns ein unmittelbares Interesse. Nicht als ob Hr. Frère-Orban in der Lage gewesen wäre, der Kammer eine Lösung anzugeben oder vorzuschlagen; im Gegentheil hat er nur die Unmöglichkeit dargelegt, eine solche zu finden. Als einst der Kardinal Antonelli mit dem französischen Episkopat über die römische Frage verhandelte, sagte er zu ihm: „Wir werden uns nie verstehen können, weil wir nicht von demselben Punkte ausgehen.“ Gewiß, der neue Papp ist ein maßvoller, verständlicher Mann und ein politischer Kopf als sein unruhiger Vorgänger; er hat der Diplomatie angehört und ist nun in demselben Belgien gewesen, welches heute den Frieden zwischen Staat und Kirche stört. Er hat mit einem sehr feinsinnigen und protestantischen Fürsten zu unterhandeln gehabt und ist mit ihm im besten Einvernehmen geblieben. Wir geben zu, daß er von den vortheilhaftesten Vorschlägen befreit ist und eifrig nach jedem Mittel, zu beschleunigen, sucht. Aber alle guten Vorschläge, mit denen der Vatikan selbst geplagt sein mag, können nichts daran ändern, daß man nicht von demselben Punkte ausgeht. Welche Zugeständnisse der Papp aus Noth auch machen mag, wie sehr er auch nachgiebigkeit im Verhalten empfindet, hütet er sich doch vor jeder Kapitulation in der Lehre. Gewiß, wenn es einen „opportunistischen“ Papp geben könnte, so wäre es der ehemalige Puntius beim König Leopold, der ehemalige Bischof von Perugia, Leo XIII.; aber über eine gewisse Grenze kann auch er nicht hinaus. Er wird den belgischen Bischöfen etwas mehr Vorhalt, etwas mehr Schwelgen antathen, d. h. etwas weniger Ungeheuerlichkeiten und Ungebild. Das sind aber nur politische Rathschläge; im Grunde und vom Standpunkte der Lehre ist er und muß er ihrer Ansicht sein. Er ist ein Monarch, der im Herzen an der Seite der Jungfrauen steht.

Die Lehre besagt, daß alle Seelen der Kirche gehören, welche allein die offenbarte Wahrheit ist, allein unschuldig ist, und dieser Grundsatz wird überall geteilt, wo die Kirche das Wort in Händen hat. Die belgischen Bischöfe behaupten, der Staat vertritt Gott aus der Schule. In Wahrheit ist aber Belgien ein Land, in welchem die Gewissens- und Kulturfreiheit in die Verfassung eingetragen sind. Alle Rechte haben da dieselben Rechte und der Staat, der die Allgemeinheit der Bürger repräsentirt, hat also nicht das Recht, eine öffentliche, eine Staatsreligion anzunehmen. Die Kirche hat aber einen andern Grundsatz, eine andere Lehre: sie will nur konfessionelle Schulen, der Staat läßt ihr freie Hand; aber die Freiheit genügt ihr nicht; sie muß auch die Autorität haben. Kraft dieses geistlichen Rechtes hatte sie sich in Belgien der Primärschulen bemächtigt, in welchen die Nichtkatholiken ihren Platz hatten, wie die Andern, und mit dem neuesten Gesetz hat der Staat nur alle Bürger in ihr verfassungsmäßiges Recht wieder eingeleitet. Das Gesetz hat den Volksunterricht für neutral erklärt und dem Religionsunterricht volle Freiheit und Unabhängigkeit gelassen. Das nennt man Gott aus der Schule vertreiben. Es besteht also eine gänzliche Unvereinbarkeit zwischen den Doktrinen und aus diesem Gesichtspunkte muß man zugeben, daß der Papp nur praktische, politische, Zweckmäßigkeits-Rathschläge erteilen kann, ja selbst diese noch mit großer Zurückhaltung, da seine Untergebenen zum Gehorsam nicht besonders aufgeleitet sind. Wir sehen auch nicht, daß seine übrigen geheim gehaltenen Winke auf die belgischen Bischöfe den geringsten Eindruck gemacht hätten. Wenn es ihnen sonst paßt, schlagen die Bischöfe auch alle Worte des Pappes in den Wind. Das löst sich freilich nicht die Waise, nach Rom zu gehen, das Unschicklichkeitsdogma zu votiren und die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche dem päpstlichen Thron zu Füßen zu legen. Aber damals war es Pius IX., der heilige Juminat, welchen sehr irdische und sehr politische Hände in Bewegung setzten, an denen nichts Heiliges und nichts Gutes war. Heute ist es ein vornehmer, gebildeter Mann, von mehr menschlicher Einsicht, der einen modus vivendi sucht; aber man lese den Bericht über die Unterhandlungen der belgischen Regierung mit der römischen Kurie und man wird sehen, daß im Grunde Rom auf keinem Punkte nachgibt.

Die Kaiserin Eugenie, durch den Telegraphen an das Krankenbett ihrer hochbetagten Mutter, der Gräfin von Montijo, nach Madrid berufen, ist auf der Reise dahin gestern Abend hier eingetroffen, nachdem sie sich durch eine gewisse überflüssige Anfrage, welche das englische Kabinet auf ihre Veranlassung an die Regierung der Republik richtete, verächtelt hatte, daß die letztere gegen ihren Aufenthalt auf französischem Boden nichts einzuwenden hat. Die Kaiserin traf gestern Abend kurz nach 8 Uhr in Begleitung des Herzogs von Bassano auf dem Nordbahnhof ein, wo sie, fast von Niemand erkannt, einen ihrer harrenden Familienwagen bestieg und nach dem Hotel des Herzogs von Mouchy fuhr, dessen Gemahlin bekanntlich eine geborne Prinzessin Marat ist. Wohl mochten die unglückliche Frau bewältigende Erinnerungen bestürmen, als sie so unbemerkt, so unbeachtet in schlichtem Trauergewande und fürchterlicher Vereinsamung die Stätte ihres ehemaligen Glanzes betrat, welche sie seit dem verhängnisvollen 4. September 1870 nicht wieder gesehen hatte! Einige Beamte der geheimen Polizei, welche ihr diskret in einem Fiaker nachzusehen, waren das einzige Gefolge der ehemaligen Souveränin, die sonst einen ähnlichen Weg nie ohne einen glänzenden Cortège von Hofleuten und Hundertgarden zurücklegte. Die Kaiserin Eugenie ist, nachdem sie in Paris die strengste Zurückgezogenheit beobachtet und schlechterdings Niemand empfangen hat, heute früh um 8 Uhr nach Madrid abgereist. Wenige Minuten vor ihr

hatte die künftige Königin von Spanien in einem Separatzuge denselben Bahnhof verlassen. Der Berichterstatter des „Figaro“, welcher die Wittve Napoleon's III. in der Nähe sehen konnte, schildert ihre Physiognomie als noch immer schön und anmuthig, obgleich ihr Haar gebleicht und ihre Gesichtszüge, so weiß wie Wachs, von tiefen Falten durchfurcht waren.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Nov. 2. Sitzung der Ersten Kammer. Ausführlicher Bericht über die Diskussion des Antrags der Wahlsprüfungs-Kommission, die Wahl der Universität Heidelberg betr. (Fortsetzung und Schluß aus der Beilage Nr. 277.)

Präsident Doll gehört zu Denjenigen, welche, im Zweifel über ihre Abstimmung in den Saal getreten, durch den Verlauf der Diskussion zwischen Denen, die mehr sachverständig seien, ihre Meinung sich zu bilden entschlossen hätten. Diese Absicht sei ihm vollständig gelungen, Redner werde für die Kommissionsanträge stimmen, was er näher begründet.

Präsident Prestinari: Fehr v. Marschall habe wohl nicht in vollem Ernste erklärt, es handle sich nur darum, ob wir die Wahlordnung annehmen wollen oder nicht. Die Wahlordnung sei ein Gesetz und von keinem Mitgliede des hohen Hauses ohne Unterstellung werden, daß es über ein Gesetz sich hinwegsetzen wolle. Die Frage sei in Wahrheit die, ob die Ungiltigkeit der vorliegenden Wahl aus der Wahlordnung sich begründen lasse; die Ungiltigkeit, nicht die Gültigkeit müsse zunächst begründet werden.

Man berufe sich für die Ungiltigkeit lediglich auf den § 22 der Wahlordnung, wonach bei den Wahlen der Universitäten mindestens  $\frac{3}{4}$  der Professoren erschienen sein müssen, während in unserem Falle nur 24 von 39 erschienen sind. Der ganze Titel, der von diesen Wahlen handelt, spreche aber nur von einem Wahlgang, nicht von einem zweiten, der hier vorliege; wie Fehr v. Marschall mit Recht annehme, habe der Gesetzgeber bei Abfassung der Wahlordnung nicht an die Möglichkeit gedacht, daß wegen zu geringer Beteiligung der Professoren eine Wahl nicht zu Stande komme; der Gesetzgeber könne daher auch nicht den Willen gehabt haben, zu bestimmen, wie viele Professoren bei dem zweiten Wahlgang erscheinen müssen. Die Frage sei somit in der Wahlordnung nicht direkt entschieden und könne nur durch Schlussfolgerungen gelöst werden.

Hier komme zunächst das Gesetz von 1876 in Betracht. Für die Wahlen zur Zweiten Kammer schreibe die Wahlordnung in § 56 ebenso, wie in § 22 für die Universitäten, die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Wahlmänner vor; § 57 ordne für den Fall, daß nicht diese Zahl erschienen, einen zweiten Wahlgang an; wie viele Wähler hier erscheinen müssen, sei in der Wahlordnung von 1878 nicht angegeben; nach dem Gesetz von 1876 aber haben nicht wieder  $\frac{3}{4}$ , sondern nur die Mehrzahl, also mindestens eine über die Hälfte zu erscheinen. Die Gründe dieser Bestimmung passen vollkommen auch für die Wahlen der Universitäten; sie sei nach den Kammerverhandlungen offenbar nur deshalb nicht ausdrücklich auch für diese Wahlen getroffen worden, weil man an sie nicht gedacht habe. Dr. Präsident Schwarzmann habe dies bereits ausgeführt und seine Ausführung sei nicht widerlegt worden.

Die Bestimmung von 1876 müsse um so mehr beachtet werden, als das neuere Gesetz dem älteren vorgehe; sähe man übrigens von ihr ab, so läge es zwar auf den ersten Blick sehr nahe, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, was er für die Wahl überhaupt vorschrieb, auch für einen zweiten Wahlgang vorgeschrieben haben würde, wenn er an seine Möglichkeit gedacht hätte; bei näherer Erwägung stelle sich aber das Resultat dieser Auffassung, wonach eine Minorität gegen den Willen der Mehrheit die Wahl überhaupt und damit die Vertretung der Universität in diesem hohen Hause vereiteln könnte, als unannehmbar heraus, wie einige Redner ausgeführt haben.

Fehr v. Marschall: Die Sache sei im Wesentlichen entschieden, er ergreife nur das Wort, um einige Auslassungen der Vorredner abzuwehren. Wenn Präsident Prestinari glaube, er habe heute theilweise nicht im Ernste gesprochen, so überlasse er es dem Hause, zu beurtheilen, ob seine Worte den Eindruck gemacht hätten, daß sie nicht ernsthaft gesprochen worden seien.

Es sei im Laufe der Diskussion sehr viel von gesundem Menschenverstand, von gesunder Vernunft gesprochen und in Bezug darauf gesagt worden, darnach sei gar kein Zweifel, was der Gesetzgeber gewollt habe. Er glaube, man habe allen Anlaß, diese schätzenswerthe Eigenschaft auch beim Gesetzgeber vorauszusetzen. Wenn es nun die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, zu bestimmen, was der Bericht der Kommission in § 22 finde, nämlich, daß bei der ersten Wahl  $\frac{3}{4}$  der Abstimmenden notwendig seien, bei der zweiten aber nicht, so frage er, warum der Gesetzgeber diesen § 22 so gesagt habe, daß er direkt das Gegentheil von dem sage, was der Kommissionsbericht ihn sagen lassen wolle. Redner achte und ehre jede logische Interpretation, die Grundlage aller Interpretation sei aber das Wort, und wo dieses klar und deutlich, wo kein Zweifel vorhanden, sei eine weitere Interpretation unnötig.

Präsident v. Hillern sei in seiner Argumentation sehr weit gegangen, ihm komme es nur darauf an, daß überhaupt gewählt werde, das Wie sei ihm ganz gleichgültig; wie die Zwangsversteigerung à tout prix erfolge,

so müsse auch à tout prix gewählt werden; er sei sogar soweit gegangen, zu sagen, die Zusammensetzung des Wahlkollegiums sei eine unwesentliche Formalität. Präsident v. Hillern habe auch in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, was geschehen wäre, wenn die  $\frac{3}{4}$  der Wahlberechtigten alle erschienen wären, und gesagt, auch dann hätte Geh. Rath Bluntzsch die Majorität gehabt. Wohin würde es aber führen, wenn man Wahrscheinlichkeiten über den mutmaßlichen Ausfall einer Wahl in den Kreis der Erwägungen ziehen wolle, während es doch die Aufgabe des Hauses sei, zu entscheiden, ob eine Wahl nach dem Gesetze vorgenommen worden sei oder nicht.

Von Geh. Rath Kries sei dem Redner der Vorwurf gemacht worden, er habe von einem Vorrechte der Universität Heidelberg gesprochen. So ziemlich das Gegentheil sei richtig. Er habe gesagt, es sei ein hohes Staatsinteresse und ein wichtiges Recht des Hauses, einen Vertreter der Universität Heidelberg zu besitzen, auf der andern Seite aber sei es auch ein wichtiges Recht der Universität Heidelberg. Der Gesetzgeber habe deshalb in § 22 die hohe Forderung an die Vollständigkeit des Wahlkörpers gestellt, weil er der Ansicht gewesen sei, wenn die Professoren so wenig Gewicht auf dieses Recht legten, so solle die Universität nicht vertreten sein. Wenn er den Ausdruck „Vorrecht“ gebraucht habe, so sei das nicht in scholastischem Sinne geschehen, er wolle konstatiren, daß es ein Recht sei, welches von allen Lehranstalten im Lande nur die Universitäten hätten.

Im Uebrigen könne Redner die Behauptung nicht zurückhalten, daß alle Erwägungen und Argumente Seitens der Herren, die für den ersten Kommissionsantrag gesprochen haben, hinfällig seien. Alle Herren hätten gesagt, sachgemäß könne die Sache nicht anders sein, sie sei aber doch anders, und daran könne man nicht einmal etwas ändern durch den Beschluß der Ungiltigkeit der Wahl, sondern nur dadurch, daß die Verfassung geändert werde.

Mit Graf Kageneck sei er der Ansicht, daß das Interesse der Universität Heidelberg viel mehr gewahrt sei, wenn deren Vertreter sich in diesem Hause befände auf Grund einer klaren und unzweideutigen Bestimmung der Verfassung. So wie Redner die Stimmung des Hauses wahrgenommen habe, werde mit einer ganz kleinen Majorität die Wahl für gültig erklärt werden, und gerade darum sei es besser, den Vertreter der Universität Heidelberg in diesem Hause zu begrüßen auf Grund einer zweifellosen, als auf Grund einer Wahl, die von einem großen Theile der Mitglieder der Ersten Kammer für ungültig erklärt worden sei, abgesehen davon, daß für Erstere auch Möglichkeitsgründe sprächen.

Präsident v. Hillern befreite die Zusammensetzung des Wahlkörpers für eine bedeutungslose Formalität erklärt zu haben, wie Fehr v. Marschall ihm in den Mund lege, er habe nur bezweigt, daß die Paragraphen der Wahlordnung, namentlich die §§ 29, 30, 31, keinen Zweifel darüber ließen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, es zu einem Wahlergebnis kommen zu lassen, und daß er nicht an der Voraussetzung des § 22 festhalten könne, wenn er geradezu das Wahlergebnis in Frage stelle.

Geh. Rath Kries: Wenn Fehr v. Marschall den Pappus über das Vorrecht der Universitäten in einer andern Weise erkläre, als Redner es gehört habe, so läge es ihm fern, dies zu bestreiten. Fehr v. Marschall habe das Wort in diesem Gebrauch und auf Grund dessen habe er dagegen gesprochen.

Fehr v. Rüdert hält es als Berichterstatter in seinem Schlusswort eigentlich für überflüssig, noch einige Worte beizufügen, die meisten Herren hätten, ehe sie in den Saal getreten seien, ihre Meinung festgestellt, auch sei er sich sehr bewußt, daß seine Worte nicht die geringste Aenderung in der Meinung der Opponenten gegen die Kommissionsanträge hervorbringen würden; er wolle deshalb nur einige Worte vis-à-vis den Ausführungen des Fehrn. v. Marschall sprechen. Dieser habe sich gegenüber dem Kommissionsbericht außerordentlich ungünstig ausgedrückt. Redner könne und wolle ihm seine Meinung darüber natürlich nicht nehmen, und wolle nur hervorheben, daß er den Kommissionsbericht so objektiv wie möglich abgefaßt habe, worüber ihm übrigens auch von anderer Seite das Zeugniß gegeben worden sei.

Redner tritt in längerer Ausführung den Anfechtungen, die der Bericht durch Fehrn. v. Marschall erfahren hat, entgegen und bittet das Haus, das französische Sprichwort zu beachten: man könne keinen Eclat haben, ohne die Eierhale zu zerbrechen. Im vorliegenden Falle könne das Haus keinen Abgeordneten der Universität Heidelberg bekommen, ohne die Form zu zerbrechen, welche ihn verschlossen halte. Es sei als oberster Grundsatz allgemein anerkannt, daß vor Allem die Hauptabsicht des Gesetzgebers erreicht werde, hier die Erlangung eines Abgeordneten der Universität Heidelberg für die Erste Kammer. Ständen nun andere Bestimmungen dieser Hauptabsicht entgegen, so müßten dieselben fallen, um eben diese Hauptabsicht des Gesetzgebers zu erreichen. Ferner sei die Erste Kammer kein Richterkollegium, sondern eine politische Körperschaft; sie bilde eine Jury, die vollständig nach eigenem Ermessen nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen habe, ohne nach Rechtsgründen zu fragen, aber nicht ohne politische Rücksichten hintanzusetzen.

Redner bittet, den Anträgen der Kommission beizutreten zu wollen.

Verantwortlicher Redakteur:  
Heinrich Doll in Karlsruhe.

Handelsberichte.
Berlin, 22. Nov. (Börsen- und Wochenbericht des Bankhauses Max Lohndorff. Berlin, W. Charlottenstraße 55. Der Verkehr in Spekulationseffekten, fremden Fonds und Prioritäten war so geringfügig, besonders im Vergleich mit dem großen Geschäft in heimischen Werthen, daß sich über denselben kaum etwas berichten läßt. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich für die Montan-Industrie günstige Aussichten zeigen und ein Complizen derselben im Allgemeinen nicht gemißbilligt werden kann, so sind es doch eben nur Aussichten und keine Thatfachen, mit denen man rechnen darf. Dortmunder Union Stammprioritäten und Laurahütte, die man als letzte Papiere ansehen kann, notiren so hoch, daß ein Verhältniß zum wirklichen Werth gar nicht mehr existirt. Es ist daher, mehr wie je, Vorsicht anzurathen und bei etwaigen Ankäufen nicht nur auf die augenblickliche Tendenz, sondern in erster Linie auf den inneren Werth des betreffenden Papiers zu achten.

Unter den Spekulations-Effekten waren die Kurse von Lombarden und Franzosen fast nominal, da für letztere Effect gar kein Interesse mehr vorhanden, bei Staatsbahn aber vor Erledigung der schwebenden Bahn-Frage eine gewisse Reserve beobachtet wird. In Kredittiteln fand ebenfalls nur mäßiges Geschäft bei etwas erhöhter Notiz statt. Im Allgemeinen liegen dieselben nach oben, da das vorhandene Material sich meist in festen Händen befindet und nur die Contingente à la baisse engagirt ist.

Deutsche Eisenbahnen waren offener und besonders Rheinische rückgängig. Es erheben sich wegen des Ankaufs derjenigen Unternehmungen, mit denen bereits feste Verträge vorliegen, so viel Schwierigkeiten, daß an einen ferneren Erwerb vorläufig kaum zu denken ist, und natürlich muß dies auf die Kurse wirken, speziell deshalb, weil dieselben bereits so hoch sind, daß noch oben gar keine Chance mehr ist. Unter den leichteren Werthen waren Aachen-Mastrieder in guter Frage, auch Nordhausen-Erfurt und Rade-Bahn wurden viel gekauft.

Für Banken war ziemlich Interesse vorhanden, besonders Disconto konnten sich bedeutend erholen. In deutschen Banktiteln blieb das Geschäft geringfügig. Darmstädter dürften durch das Fehlen der Rheinischen Eisenbahn-Aktien stark in Mitleidenhaft gezogen werden. Preussische Boden stellten sich höher, vornehmlich durch Dedungen der

Contremine, welche noch nicht beendet zu sein scheinen. Ferner konnten Berliner Handelsgesellschaft und Leipziger Diskonto anziehen, Dresdener Bank beliebt.

Auf die Einzelheiten des Verkehrs in Bergwerks-Aktien zurückzukommen, sind vornehmlich wegen der großen Steigerungen Hibernia, Bonifazine, Harpner, König Wilhelm, Magdeburger und Pluto zu erwähnen, auf welche das Eingangsfeld vollständig Anwendung findet. Die Börse prüft eben selten genau und greift ohne Wahl zu, um bei eintretender kauerer Stimmung eben so schnell wieder zu verkaufen. Der der Börse fern Stenbere thut daher wohl, sich an solchen, von der augenblicklichen Laune pausirten Effekten nicht zu betheiligen. Westphälische Union konnten auch wiederum anziehen, trotzdem bei der jetzigen Stellung der Stammprioritäten-Besitzer die Stammlosten-Inhaber einfach majorisirt werden und zu einem Umtausch die Stammaktien viel zu hoch stehen, da der Kurs der Prioritäten sich danach über 120 Prozent stellt.

Andere Industriepapiere waren recht reger; die Vortheile erstreckt sich hauptsächlich auf Baunternehmungen, für die man glänzende Aussichten erblickt. Die erwartete Consolidirung des Rindens-Bauvereins hat sich in bester Weise vollzogen. Die Gesellschaft hat diejenigen drei Grundstücke, deren Hypotheken geläubigt waren, nunmehr fast abgeschlossen, wodurch sie in Besitz von ca. 100,000 M. flüssigen Mitteln gelangt und aller Sorgen für die Hypothekenbefreiung ledig ist, so daß der ihr verbleibende Rest (vier Grundstücke, unter den Rinden und in der Behren-Strasse) in Ruhe verwertet werden kann. Auch die Central-Fabrik für Baumaterial ist auf allen Etappen gut beschäftigt. Unter den Maschinenfabriken sind Egells als getragene zu erwähnen, besonders aber streuen sich die Prioritäten dieser Gesellschaft großer Vortheile. Byrmonter Straßenbahn bleiben andauernd gesucht und haben wiederum ca. 4 Proz. gewonnen, stehen aber trotzdem noch immer über 20 Proz. billiger als andere Papiere, die dieselbe Rente gewähren.

Berlin, 22. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per November-Dezember 225.—, per April-Mai 236.50, per Mai-Juni 238.50. Roggen per November-Dezember 159.—, per April-Mai 168.—, per Mai-Juni 167.50. Rüböl loco 55.40, per November-Dezember 55.25, per April-Mai 56.75. Spiritus loco 59.80, per November-Dezember 59.10, per April-Mai 61.—, per Mai-Juni 61.25. Hafer per November-Dezember 135.—, per April-Mai 146.50. Weizen loco 23.50, per Noobr. 22.95, per März 24.10, per Mai 24.—. Roggen loco 18.—, per Noobr. 16.30, per März

17.30, per Mai 17.30. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 3.30, per Mai 3.20.

Bremen, 22. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.80, per Dezbr. 8.90, per Januar 9.10, per Februar-März 9.10. Jett. — Amerikanisches Schweinefett (Wilcox), nicht verzollt, 89 1/2.

Paris, 22. Nov. Weizen loco geschäftlos, auf Termine ruhig, per Frühjahr 15.05 W., 15.10 B. Hafer per Frühjahr 7.85 W., 7.90 B. Mais per Mai-Juni 8.90 W., 8.95 B. Wetter: prachvoll.

Paris, 22. Nov. Rüböl per Nov. 80.25, per Dez. 80.50, per Januar-April 81.75, per Mai-August —. Spiritus per Nov. 69.25, per Jan.-April 69.25. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3 per Nov. 76.75, per Jan.-April 77.50. — Weiz 8 Marken, per Nov. 71.50, per Dez. 71.50, per Januar-April 72.25, per März-Juni 72.75. — Weizen per Nov. 33.25, per Dez. 33.25, per Jan.-April 33.75, per März-Juni 34.—. — Roggen per Nov. 28.75, per Dez. 28.75, per Jan.-April 24.25, per März-Juni 24.50.

Antwerpen, 22. Nov. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Baillie. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 b., 23 B.

New-York, 21. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, do. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 6.75, Mais (old mixed) 61, rother Winterweizen 1.45, Kaffee, Rio good fair 16 1/2, Havanna-Zucker 8 1/2, Getreidekraft 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 7 1/2, Speck 6 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 53000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 10300 B., do. nach dem Continent 12000 B. Baumwolle. Hochgangrate in der Union 220,000 B. Export nach Großbritannien 87,000 B.; nach dem Continent — Ballen. Vorrath 609,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Witterungsbeobachtungen, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Novbr. 22, 23, 24 with various weather and temperature data.

Bürgerliche Rechtspflege.

Angebot.
N. 288. Nr. 1563. Pfullendorf.
Pius Schneider von Joznegg hat das Angebot des von der Sparkasse Heiligenberg unter 26. Juli 1876, Nr. 2232, auf den Namen des „Barnabas Huber von Joznegg“ ausgestellten Sparcasenbuchs über 170 M. nebst 4 1/2% Zins vom 26. Juli 1876 an befragt.

Auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hiersebst wird der Inhaber der Urkunde angefordert, spätestens in dem auf Montag den 12. Januar 1880, Vormittags 10 Uhr, vor dem genannten Gericht anberaumten Ausbebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Rechtsverteilung der Urkunde erfolgen wird.

Pfullendorf, den 11. November 1879.
Hersperger,
Gerichtsschreiber der Groß. Amtsgerichts.

Aufgebot.
N. 186. 2. Nr. 1243. Dreisach. Sofie Binz, Ehefrau des Alkan Rapp, Landwirth in Dreisach, u. August Binz von Gänblingen, zur Zeit in Nordamerika, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Thaddä Binz, Landwirth in Gänblingen, erworben auf Ableben ihres Vaters Georg Binz alt von Gänblingen folgende Realitäten, bezüglich welcher der Gemeindevorstand Gänblingen wegen mangelnder Erwerbsartikeln die Gewähr verweigert:

- 1. Ein Acker Wald in der Schlatt, neben Gänblingenwald und Zwölferfeld;
2. ein Acker Wald auf der Haid, neben Gänblingenfeld und Geras Sitterle Feld;
3. ein Acker Wald im Haidle, neben der Gemeinde und Nikolaus Müller Feld.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche in den Grund- und Pöndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgut- oder Familien-gutverbanne beruhende Rechte an die genannte Realitäten haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 30. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht Dreisach bestimmten Ausbebotstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Dreisach, den 6. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemein-schuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung anerkennen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Dezember 1879 Anzeige zu machen. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Fromberg.

N. 274. Nr. 3391. Baden. Ueber das Vermögen des Bierbrauers Karl Maier in Lichtenthal wird heute am 19. November 1879, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rathschreiber Albert Armbruster in Lichtenthal wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1879 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 5. Dezember 1879, Vormittags 9 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 9. Januar 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemein-schuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung anerkennen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Dezember 1879 Anzeige zu machen. Baden, den 19. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Lutz.

N. 282. Nr. 4462. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Speereihändlers Wilhelm Jakob Hauber in Pforzheim ist heute am 22. November 1879, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Geschäftsführer Adolf Haberstroh in Pforzheim wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf Samstag den 13. Dezember 1879, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte (Respicirt III. Zimmer Nr. 2) Termin festgesetzt. Konkursforderungen sind bis zum 23. Dezember 1879 bei dem Gerichte anzumelden. Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Samstag den 8. Januar 1880, Vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin bestimmt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemein-schuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung anerkennen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Dezember 1879

Anzeige zu machen.
Pforzheim, den 22. November 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Egmund.

N. 258. A.-Nr. 3007. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Landwirths Josef Sammel in Wrombach haben wir Sant erkannt und wird Tagfahrt zum Klärtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 16. Dezbr. l. J., Vorm. 9 1/2 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzudeuten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorged- und Nachgeldegericht verhandelt, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich des Vorged- und Nachgeldegerichts als der Rezipient der Erschienenen beitrühend angelesen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der Partei selbst geschickt sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltortsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Sinsheim, den 20. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Müller.

N. 189. Nr. 2292. Ueberlingen. Die Sant gegen Sebastian Hauser, Landwirth von Schiggendorf, betr. I. Ausfallerkennntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Joh. geb. Köhle, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen. Ueberlingen, den 14. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Bähr.

N. 174. Nr. 33,669. Waldshut. Die Sant des Gerhard Keller von Waltersweil betr. I. Ausfallerkennntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantfahnders, Gertraud, geb. Stastfeld, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern zu lassen. Waldshut, den 31. Oktober 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Schwedart.

N. 175. Nr. 1874. Schopfheim. Die Sant des Holzschäfers Ulrich Böcher in Bhr betr. I. Alle jene Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhande-

nen Masse ausgeschlossen. II. Die Ehefrau des Gantmanns, Wilhelmine, geb. Dräger, in Wehr, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern, und hat die Gantmasse die Kosten zu tragen. Schopfheim, den 15. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Weisser.

N. 191. Nr. 1723. Pfullendorf. Die Sant des Martin Endres, Sattler von Heiligenberg, betr. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Johanna, geb. Hänster, ausgesprochen. Pfullendorf, den 15. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Bechtold.

N. 181. Nr. 8128. Oberkirch. Die Sant gegen Friedrich Müller, Metzger von Lautenbach. Ausfallerkennntnis. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche bisher ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.D. wird die Ehefrau des Gantmanns, Lydia, geb. Fugel, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Oberkirch, den 14. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Stritt.

N. 188. Nr. 3618. Pforzheim. I. Ausfallerkennntnis. In der Sant gegen Dionisier Wilhelm Schwarz hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmelden, von der Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Karolina, geb. Knäber, ausgesprochen. Pforzheim, den 12. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Birt.

N. 187. Nr. 14,983. Eberbach. Präklusiv-Befcheid. Die Sant des Altbürgermeisters Braun von Friedtsdorf betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche nicht vor oder in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Eberbach, den 17. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Grimm.

N. 210. Nr. 2375. Civil-Kammer II. Freiburg. Durch Urteil von heute wurde die Ehefrau des Jakob Böhler als Klägerin, Maria Katharina, geb. Böhler, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern, was hiermit zur Kenntniz der Gläubiger gebracht wird. Freiburg, den 12. November 1879. Groß. bad. Landgericht. v. Rotteck.

N. 209. Nr. 2381. Civilkammer II. Freiburg. Durch Urteil von heute wurde die Ehefrau des Johann Friedrich Weniger von Glasbütten, Gemeinde Hölz, Maria Berena, geb. Greiner, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern, was hiermit zur Kenntniz der Gläubiger gebracht wird. Freiburg, den 12. November 1879. Groß. bad. Landgericht. v. Rotteck.

Berleim. N. 2298. Bähr. Die Verlassenschaft des Leopold Drefel von Steinbach betreffend. Auf unsere Verfügung vom 1. September d. J., Nr. 11,651, erfolgte keine Einsprache. Die Leopold Drefel Wittwe von Steinbach, Agnes, geb. Ederle, wird daher in Recht und Gemäß der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Bähr, den 18. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eitelbacher.

N. 238. Nr. 955. Waldshut. Die Ehefrau des Schmieds Bernhard Reife von Heigen, Gertrude, geb. Fiele, wurde berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, was zur Kenntniznahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. Waldshut, den 15. November 1879. Groß. bad. Landgericht. Jungmanns.

N. 214. Nr. 3616. Mannheim. Durch Urteil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Kommiss Peter Weber in Mannheim, Anna, geborene Freihofer, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, was zur Kenntniznahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Mannheim, den 10. November 1879. Groß. bad. Landgericht. Civilkammer I. Bendiger.

N. 239. Nr. 34,721. Waldshut. Die Sant des Mathias Mater jung in Obermetzingen betr. Nach Ansicht des 1060 P.D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantfahnders, Friederike, geb. Genswein, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern. S. R. B. Waldshut, den 17. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Schwedart.

N. 170. Nr. 4364. Freiburg. Die Sant gegen Carlwirth Georg Berkmeyer in Freiburg betr. Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird erkannt: Es sei zwischen dem Gantfahndner und dessen Ehefrau, Emma, geb. Behrens, die Vermögensabsonderung ausgesprochen — unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten dieses Verfahrens. S. R. B. Freiburg, den 13. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Reich.

N. 173. Nr. 2671. Rossbach. Die Sant gegen Kaufmann Philipp Pöbelsa von Hofmünster hier betr. den Antrag der Ehefrau des Gantmanns um Ausspruch von Vermögensabsonderung betr. Wird gemäß § 1060 P.D. die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau hiermit ausgesprochen. Rossbach, den 18. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eitelbacher.

N. 194. Nr. 2298. Bähr. Die Verlassenschaft des Leopold Drefel von Steinbach betreffend. Auf unsere Verfügung vom 1. September d. J., Nr. 11,651, erfolgte keine Einsprache. Die Leopold Drefel Wittwe von Steinbach, Agnes, geb. Ederle, wird daher in Recht und Gemäß der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Bähr, den 18. November 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eitelbacher.